

BGer 1C 654/2022 vom 14. April 2023

Bundesgericht, 2023-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_654_2022

FR: TF 1C 654/2022 du 14 avril 2023

IT: TF 1C 654/2022 del 14 aprile 2023

Regeste

Wegweisung mit Fernhaltung / Rückweisung Bundesgericht mit Urteil 1C_134/2022 vom 14. September 2022 | Grundrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil 1C_134/2022 vom 14. September 2022 hat das Bundesgericht eine Beschwerde von A. _____ gutgeheissen und den angefochtenen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Januar 2022 aufgehoben, soweit er zu Ungunsten von A. _____ ausgefallen war. Mit Entscheid vom 14. November 2022 hat das Verwaltungsgericht erwogen, A. _____ habe nach dem bundesgerichtlichen Urteil vom 14. September 2022 im kantonalen Verfahren vollständig obsiegt. Dementsprechend nahm es die amtlichen Kosten des Rekursverfahrens vor dem Sicherheits- und Justizdepartement in Höhe von Fr. 1'000.-- sowie diejenigen des eigenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Höhe von Fr. 1'500.-- auf die Staatskasse und ordnete an, A. _____ diese Beträge zurückzuerstatten. Dieser Entscheid erging kostenfrei. Mit Einsprache gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 14. November 2022 beantragt A. _____ sinngemäss eine Berichtigung der aus seiner Sicht missverständlichen Darstellung des Sachverhalts, welche zu einseitigen und verleumderischen Pressekommentaren geführt habe. So sei er als dümmlicher, schlitzohriger Chauffeur dargestellt worden, der sich über die Weisungen der Polizei hinweggesetzt habe. Es sei sogar die Vermutung geäussert worden, er sei ein Reichsbürger. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren 1C_134/2022 vollständig obsiegt und das Verwaltungsgericht hat das Urteil des Bundesgerichts vom 14. September 2022 folgerichtig nachvollzogen, indem es im angefochtenen Entscheid sämtliche kantonalen Verfahrenskosten auf die Staatskasse nahm. Er hat damit kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des vollständig zu seinen Gunsten ausgefallenen verwaltungsgerichtlichen Entscheids. Er beanstandet denn auch nicht das Ergebnis, sondern, was unzulässig ist, ausschliesslich dessen Begründung. Diese enthält im Übrigen keine negativen Werturteile über den Beschwerdeführer, welche objektiv geeignet wären, die von ihm angeführten, oben erwähnten Pressekommentare zu rechtfertigen. Auf die Beschwerde ist somit nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.